

Nichtamtliche Lesefassung der Grundordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg vom 09. April 2019

Änderungen:

1. § 4Abs. 3 letzter Satz, eingefügt durch Änderungssatzung vom 07. Oktober 2019
2. § 13 Satz 2, geändert durch Änderungssatzung vom 07. Oktober 2019

Gliederung

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsstellung

§ 2 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten

§ 4 Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger,
Honorarprofessuren

II. Teil

Abschnitt 1: Organisation der Hochschule

§ 5 Organe der Hochschule

§ 6 Leitung der Hochschule

§ 7 Findungskommission und Wahlverfahren für Rektoratsmitglieder

§ 8 Senat

§ 9 Hochschulrat

§ 10 Fakultäten

§ 11 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen

§ 12 Berufung von Professorinnen und Professoren

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

§ 14 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung

§ 15 Änderung der Grundordnung

Abschnitt 3: Inkrafttreten

§ 16 Übergangsregelung, Inkrafttreten

I. Teil: Allgemeines

§ 1 Name, Rechtsstellung

(1) Die Hochschule führt die Bezeichnung Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg. Sie ist eine Hochschule für Angewandte Wissenschaften.

(2) Die Hochschule ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

§ 2 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten

(1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und die Gesetze keine Vorschriften enthalten, durch sonstige Satzungen und Ordnungen.

(2) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(3) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.

(4) Die Gremien der Hochschule sollen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Geschäftsordnung geben. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung. Sätze 1 und 2 gelten nicht für den Hochschulrat.

§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule; Rechte und Pflichten; Mitgliedergruppen

(1) Die Hochschulmitgliedschaft bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule gemäß § 10 Abs.1 LHG die folgenden Gruppen:

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG.

Dabei gehören im Sinne einer Zuordnung Akademische Mitarbeiterinnen und Akademische Mitarbeiter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 LHG an.

(3) Entpflichtete und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren, Honorar- sowie Gastprofessorinnen und Honorar- sowie Gastprofessoren und Ehrenbürgerinnen sowie Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen sowie Ehrensensatoren besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht für die Gremien der Hochschule.

(4) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das an der Hochschule nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und abgeordnete Beamtinnen und Beamte. Gleiches gilt für Personen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule zusammenarbeiten. Angehörige sind des Weiteren Studierende im Kontaktstudium. Die Angehörigen haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes mitzuwirken und das Recht, die Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der Regelungen in den jeweiligen Nutzungsordnungen für ihre Aktivitäten an der Hochschule und in deren Interesse zu nutzen. Angehörige der Hochschule, deren Beschäftigungsumfang wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzen das aktive Wahlrecht.

(5) Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, dürfen kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

§ 4 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Honorarprofessuren

(1) Der Senat der Hochschule kann die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonders hervorragendem Maße beeinflusst haben.

(2) Für besondere Verdienste um die Hochschule kann der Senat die Ehrenmedaille der Hochschule verleihen.

(3) Der Senat der Hochschule kann Persönlichkeiten, die über einen längeren Zeitraum besonders erfolgreich und engagiert als Lehrbeauftragte an der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg tätig waren, als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor bestellen. Im Übrigen gilt § 55 Abs. 1 LHG.

(4) Das Weitere regelt eine Satzung der Hochschule.

II. Teil

Abschnitt 1: Organisation der Hochschule

§ 5 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 15 Absatz 1 LHG:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

§ 6 Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören als hauptamtliche Mitglieder an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,
2. die Prorektorin oder der Prorektor,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler als für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständiges Mitglied.

(2) Auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors regelt das Rektorat in seiner Geschäftsordnung bestimmte Geschäftsbereiche für seine Mitglieder sowie deren ständige Vertretung, insbesondere in Abwesenheitsfällen. Die Geschäftsordnung wird dem Senat und dem Hochschulrat bekanntgegeben.

§ 7 Findungskommission und Wahlverfahren für Rektoratsmitglieder; Abwahl

(1) Das Wahlverfahren für hauptamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absätze 1 bis 4 LHG. Die Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl gemäß § 18 Absatz 1 LHG besteht aus sechs Mitgliedern. Die oder der Hochschulratsvorsitzende leitet die Findungskommission. Der Findungskommission gehören an:

1. die Hochschulratsvorsitzende oder der Hochschulratsvorsitzende,
2. zwei weitere externe Hochschulratsmitglieder,
3. drei Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums mit beratender Stimme
5. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

(2) Für den Fall der Stimmgleichheit im dritten Wahlgang im Wahlpersonengremium nach § 18 Absatz 3 Satz 5 LHG ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 LHG oder des § 18a LHG vorzeitig beendet werden.

§ 8 Senat

(1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. kraft Amtes:

- a. Die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
- b. die Kanzlerin oder der Kanzler,
- c. die Gleichstellungsbeauftragte,

2. auf Grund von Wahlen:

- a. elf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
- b. drei sonstige Mitarbeiterinnen oder sonstige Mitarbeiter,
- c. vier Studierende.

Darüber hinaus gehört dem Senat kraft Amtes mit beratender Stimme die Prorektorin oder der Prorektor an.

Die Wahlen erfolgen nach Maßgabe des LHG in Verbindung mit der Wahlordnung der Hochschule.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Wahlmitglieder des Senates beträgt vier Jahre.

(2) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

(3) Schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats gestellte mündliche Anfragen einzelner Senatsmitglieder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG werden vom Rektorat in angemessener Frist in der Form beantwortet, in der sie gestellt wurden, sofern und soweit eine Beantwortung rechtlich zulässig ist.

§ 9 Hochschulrat; Amtszeit; Wahl von Hochschulratsmitgliedern

(1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs Personen, die keine Mitglieder der Hochschule nach § 9 Absatz 1 LHG (externe Mitglieder des Hochschulrats) sind. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger gelten als externe Mitglieder des Hochschulrats.

(2) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre. Ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören.

(3) Der Findungskommission zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats nach § 20 Absatz 4 LHG gehören an:

- drei Senatsmitglieder, die nicht dem Rektorat angehören,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums, die oder der in der Summe drei Stimmen führt,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrats mit beratender Stimme,
- die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

§ 10 Fakultäten

(1) Die Gliederung der Hochschule in Fakultäten oder Sektionen unterbleibt gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 LHG.

(2) Die Aufgaben des Dekanats und des Fakultätsrats werden vom Rektorat bzw. vom Senat gemäß § 15 Absatz 4 Satz 3 LHG wahrgenommen.

§ 11 Hochschuleinrichtungen, zentrale Betriebseinrichtungen

(1) Die Hochschule hat folgende zentrale Einrichtungen, die dem Rektorat zugeordnet sind:

- das Institut für Angewandte Forschung (IAF),
- das Akademische Auslandsamt (AAA),
- das Zentrallabor (ZL),
- die Zentralwerkstatt (ZW),
- das Informationszentrum (IMZ).

Das Informationszentrum ist eine zentrale Betriebseinrichtung der Hochschule im Sinne von § 28 LHG. Diesem werden die Aufgaben der Hochschulbibliothek und des Rechenzentrums zugeordnet; Näheres ist durch Satzung geregelt.

(2) Weitere zentrale Einrichtungen gemäß § 15 Absatz 7 LHG können gebildet werden. Aufgaben und Organisation dieser Einrichtungen sind jeweils durch Satzung zu regeln.

Abschnitt 2: Sonstige Bestimmungen

§ 12 Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Der Berufungsvorschlag der Berufungskommission bedarf der Zustimmung durch den Senat.

(2) Berufungen erfolgen durch die Rektorin oder den Rektor im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium auf der Grundlage des Berufungsvorschlags. Die Rektorin oder der Rektor kann in begründeten Fällen von dem Berufungsvorschlag abweichen.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 LHG nimmt sowohl die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach dem LHG als auch die Aufgaben der Chancengleichheitsbeauftragten nach dem Chancengleichheitsgesetz wahr. Sie hat zwei Stellvertreterinnen. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Stellvertreterinnen werden vom Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

§ 14 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von vier Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

§ 15 Änderung der Grundordnung

Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

Abschnitt 3: Inkrafttreten

§ 16 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) Bis zum 30. September 2019 gilt für die Zusammensetzung des Senats § 8 der Grundordnung in der Fassung vom 24. Februar 2015.

(2) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg in der Fassung vom 24. Februar 2015 außer Kraft.

Rottenburg, den 09. April 2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. B. Kaiser

Rektor